



Förderprogramm Gebäudesanierung und energetisches Bauen

Informationsbroschüre zu den Richtlinien
der Stadt Neumarkt zur Förderung von Energie-
einsparung und Klimaschutz im Gebäudebereich





Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Stadt Neumarkt engagiert sich seit vielen Jahren im Bereich Klimaschutz und Nachhaltigkeit. Dabei hat sie sich nicht nur regional, sondern auch national und international einen Ruf als Vorbildkommune erarbeitet. Zahlreiche hochrangige Auszeichnungen und herausragende Würdigungen, allen voran der deutsche Nachhaltigkeitspreis 2012, sind ein deutlicher Beleg dafür.

Als Stadt unternehmen wir einiges, aber wir brauchen auch unsere Bürgerinnen und Bürger dazu und wollen sie als engagierte Klimaschützer gewinnen. Ein Baustein dafür ist das vorliegende Programm zur energetischen Gebäudesanierung und zum energieeffizienten Neubau. Dieses wurde vom Stadtrat 2010 einstimmig beschlossen und ist von seinem Volumen her nicht nur ein Klimaschutzprogramm erster Güte, sondern auch ein Konjunkturprogramm für die heimische Wirtschaft.

Mit dem Programm und seinem Volumen können wir uns weit hin sehen lassen. Seit dem Start 2010 haben wir rund 1,5 Mio. € in Form von städtischen Zuschüssen an unsere Bürgerinnen und Bürger gewährt. Mit der Einführung des Gebäudeenergiegesetzes 2020 passen wir nun dieses Förderprogramm an die aktuellen Gegebenheiten an, damit wir unsere Bürgerinnen und Bürger bei der Umsetzung ihrer energetischen Sanierungen bzw. beim energetischen Bauen weiterhin unterstützen können.

Wir hoffen, dass wir Ihr Interesse an unserem Förderprogramm geweckt haben und Sie es als wertvolle Hilfe für Ihre individuellen Maßnahmen zur Energieeinsparung und zum Klimaschutz in Betracht ziehen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Fachstelle für nachhaltiges Bauen im Bürgerhaus zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Thumann
Oberbürgermeister

Sebastian Schauer
Stadtrat
Nachhaltigkeitsreferent des Stadtrates

Inhalt

| | |
|--|----------|
| 1 Einleitung – Klimaschutz und Energie | 4 |
| Globaler Klimaschutz als lokales Handlungsfeld | 4 |
| Klimaschutz und Energie in Neumarkt | 5 |
| Das Faktor 10 Förderprogramm | 7 |
| 2 Energetisches Bauen und Sanieren Schritt für Schritt | 8 |
| Schritt 1: Die Energieberatung | 8 |
| Schritt 2: Auswahl der Maßnahmen | 8 |
| Gebäudetechnik-Komponenten: Heizung | 9 |
| Gebäudetechnik-Komponenten: Lüftung | 12 |
| Gebäudehülle | 12 |
| Förderstufe C | 13 |
| Förderstufe B entfällt ab 01.01.2015 | 13 |
| Förderstufe A | 14 |
| Förderfähige Maßnahmen für Neubauten | 16 |
| Zuwendungsvoraussetzungen für Nichtwohngebäude | 17 |
| Schritt 3: Die Antragstellung | 18 |
| Wer kann einen Antrag stellen? | 18 |
| Wo erhalten Sie weitere Informationen und die Antragsunterlagen? | 18 |
| Wo wird der Antrag eingereicht? | 18 |
| Wann muss der Antrag eingereicht werden? | 18 |
| Können weitere Fördermittel beantragt werden? | 19 |
| Schritt 4: Auszahlung der Fördermittel | 19 |
| Inkrafttreten | 19 |

1 Einleitung – Klimaschutz und Energie

Globaler Klimaschutz als lokales Handlungsfeld

Die jährlich stattfindenden UN-Klimakonferenzen versuchen seit langem eine Nachfolge für das 2012 ausgelaufene Kyoto-Protokoll zu entwickeln. Dies ist bislang das einzige völkerrechtlich verbindliche Instrument der Klimaschutzpolitik. Im Kyoto-Protokoll selbst sind nur vergleichsweise geringe Verpflichtungen der Industrieländer zur Reduktion ihres Ausstoßes an Treibhausgasen festgeschrieben. Werden auf der Erde jedoch weiterhin unvermindert Treibhausgase emittiert, wird sich der bereits jetzt nachweisbare Klimawandel noch weiter verstärken. Extreme Wetterereignisse wie Dürren, Hochwasser oder Stürme werden weltweit zunehmen mit regional unterschiedlichen Folgen für die Bevölkerung.

In Paris wurde 2015 als Nachfolgevertrag für das Kyoto-Protokoll ein neues Abkommen mit verbindlichen Klimazielen für alle 195 Mitgliedsstaaten der UN-Klimarahmenkonvention vereinbart. Beschlossen wurde, dass die Erwärmung der Welt auf weniger als 2 °C begrenzt werden soll.

Deutschland möchte in Sachen Klimaschutz eine Vorreiterrolle einnehmen. Bis zum Jahr 2050 soll die Energieversorgung in Deutschland überwiegend durch erneuerbare Energien gewährleistet werden. Für die Einsparung der Treibhausgasemissionen strebt die Bundesregierung ambitionierte Ziele an: Bis zum Jahr 2020 sollen die Treibhausgasemissionen um 40 Prozent, bis 2050 um 80 bis 95 Prozent reduziert werden (jeweils bezogen auf das Basisjahr 1990).

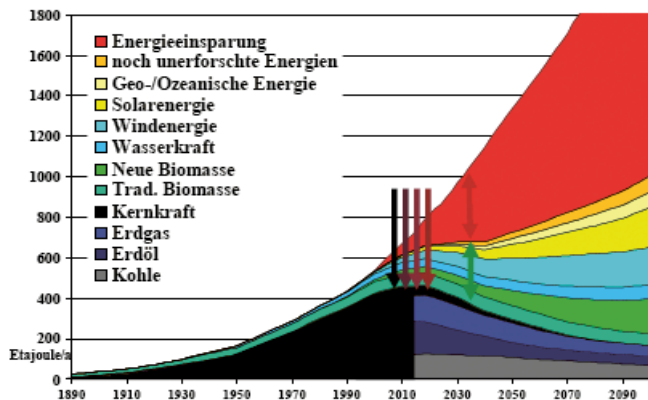


Abb. 1: Szenario für den Weltenergieverbrauch: Die fossilen Energieträger werden durch erneuerbare Energien zunehmend ersetzt in Verbindung mit konsequenter Energieeinsparung (Quelle: Dr. Burkhard Schulze Darup, Faktor 10 Förderprogramm Gebäudesanierung und energetisches Bauen der Stadt Neumarkt, 2020, nach Shell-Studie - Grundlagen bis 2005, danach: Szenario mit hoher Einsparung und regenerativer Energienutzung)

Gleichzeitig steigt der Weltenergieverbrauch bzw. -bedarf noch weiter an. Die CO₂-Einsparungsziele sind nur durch massive Energieeinsparung in Kombination mit regenerativen Energiequellen zu erreichen (vgl. Abb. 1).

Wenn globale Klimakonferenzen keine greifbaren Ergebnisse bringen, wird kommunales Handeln umso wichtiger. Als Entscheidungs- und Umsetzungsebene, die dem Bürger am nächsten ist und auf der Klimaschutz auf das Engste mit der Frage der Energieversorgung gekoppelt ist, sind Städte und Gemeinden prädestiniert dafür, entscheidende Weichenstellungen vorzunehmen.

Neumarkt stark im Klimaschutz

In Neumarkt steht Klimaschutz seit 2004 im Zentrum der Stadtentwicklung. Dabei wird Wert darauf gelegt, dass es sich hierbei nicht um einen verwaltungsinternen Prozess handelt. Erfolgreicher Klimaschutz braucht alle Akteure: Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Klimaforum und Nachhaltigkeitskonferenz sind zwei Plattformen in Neumarkt, die Bürgerbeteiligung und den Austausch mit Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung regelmäßig ermöglichen. Die Teilnehmer bringen viel Erfahrung und gute Beispiele für Klimaschutzprojekte in den Gesamtprozess ein. Ob Anlagen zur Stromerzeugung aus Photovoltaik und KWK, Umweltmanagementsysteme in Betrieben nach EMAS, bis hin zu Null-Energie-Häusern und die Vielzahl von energetisch hochwertig sanierten Gebäuden in Neumarkt, es ist bereits vieles realisiert.

All diese Einzelmaßnahmen werden seit 2012 gebündelt im Masterplan 100% Klimaschutz, einem Förderprojekt der Bundesregierung. Wesentliche Bausteine innerhalb dieses gestalterischen Rahmens sind die Fortführung des städtischen Klimaschutzfahrplans, der Energienutzungsplan sowie das Faktor 10 Förderprogramm, bis 2050 wird eine unabhängige Energieversorgung auf der Basis von 100% regenerativen Energien angestrebt.



Ein wichtiger Baustein des Neumarkter Klimaschutzes sind KWK-Anlagen (Kraft-Wärmekopplung) mit dezentralen Nahwärmenetzen

Die Bilanzierung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen aus dem Jahr 2015 zeigen, dass gerade im privaten Bereich deutliche Anstrengungen nötig sind.

Der Energieverbrauch seit 2007 ist relativ konstant geblieben, die CO₂-Emissionen sind leicht gesunken. Der Anteil der erneuerbaren Energien im privaten Sektor beträgt 5%. Ziel im Rahmen des Masterplanes ist, den Energieverbrauch bis 2050 um 50% und die CO₂-Emissionen um 95% zu senken.

Die Zahlen machen deutlich: Klimaschutz und Energie sind nicht voneinander zu trennen. Deshalb muss eine nachhaltige Energieversorgung im Zentrum der kommunalen Klimaschutzanstrengungen stehen. Hierbei hilft der „Dreisprung“ Energieeinsparung, Energieeffizienz und regenerative Energien weiter, d.h. zunächst muss dort angesetzt werden, wo am meisten Energie eingespart werden kann. Ein enormes Einsparpotenzial ist im Gebäudebereich zu finden.

Im Gebäudeenergiegesetz GEG gültig ab 1.11.2020 gehen die bisherige Energieeinsparverordnung, das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz und das Energieeinsparungsgesetz auf. Die Realisierung von hohen Energiestandards im Gebäudebereich führt dazu, dass der Null-Energie-Standard erreicht wird.

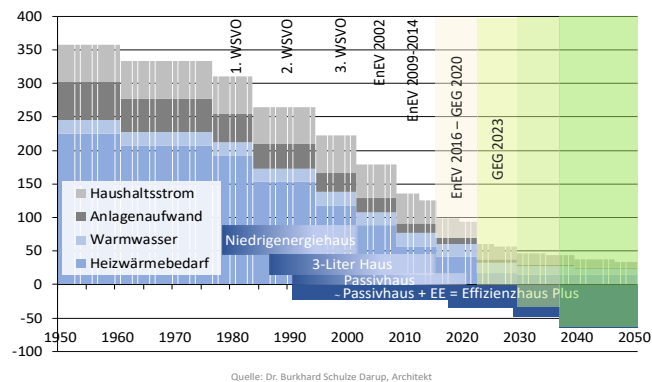


Abb. 2: Entwicklung des Energiestandards seit Mitte des 20. Jahrhunderts und die absehbare Gestaltung der Anforderungen in den kommenden Jahren (Quelle: Dr. Burkhard Schulze Darup, Faktor 10 Sanierungsprogramm zur energetischen Gebäudesanierung der Stadt Neumarkt, 2020)

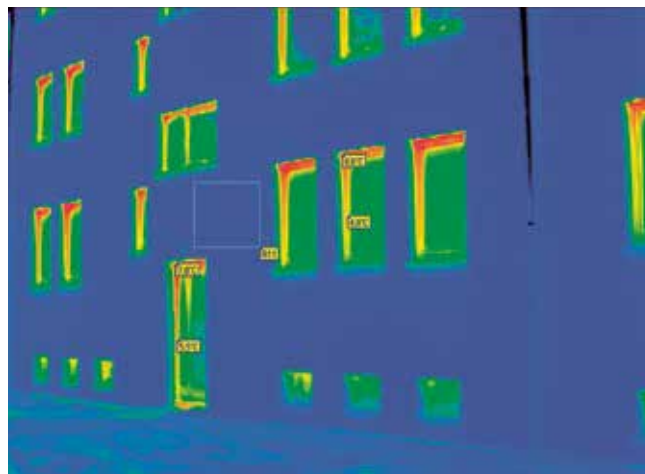
Das Faktor 10 Förderprogramm

In der Einleitung des „Faktor 10 Förderprogrammes“ heißt es, dass Neumarkt innerhalb von zwei bis drei Jahrzehnten den Status einer „Zero Emission City“ erreichen kann, d.h. die CO₂-Bilanz könnte bis zum Jahr 2030 bzw. 2040 auf Null zurückgefahren werden. Dazu sieht das Konzept vor, dass wirtschaftlich effiziente Systemlösungen für energetische Gebäudesanierung mit Faktor 10 erarbeitet und umgesetzt werden. Dabei kann eine CO₂- und Primärenergiereduktion um 80 bis 100 % sowie eine Betriebskostenreduktion um 70 bis 90 % erreicht werden.

Kern des Konzeptes ist ein städtisches Förderprogramm, welches der Stadtrat am 24. November 2009 verabschiedet hat und das den Anreiz schaffen soll, dass in Neumarkt der Altbaubestand großflächig saniert wird. Die „Richtlinien der Stadt Neumarkt zur Förderung von Energieeinsparung und Klimaschutz im Gebäudebereich“, geändert zum 9.11.2020 sind in vorliegender Broschüre übersichtlich zusammen gestellt.

Voraussetzung für den Erfolg dieses „Neumarkter Klimaschutzprogramms“ ist der Einsatz der städtischen Förderung parallel zu bestehenden Programmen. Der Einsatz der Mittel soll so erfolgen, dass hocheffiziente Standards erreicht werden. Dafür werden in den kommenden Jahren unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Stadtrat pro Jahr städtische Mittel an die Bürgerinnen und Bürger Neumarkts für Maßnahmen der Gebäudesanierung ausbezahlt.

Mit den bereits umgesetzten Sanierungsmaßnahmen im Rahmen von Faktor 10 wurde eine CO₂-Einsparung von ca. 281 t/Jahr erreicht.



Thermografische Aufnahme eines mehrgeschossigen Gebäudes

2 Energetisches Bauen und Sanieren Schritt für Schritt

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. fördert Gebäudesanierungen sowohl bei Wohn- als auch bei Nichtwohngebäuden. Auch für einen Neubau können Sie Zuschüsse beantragen.

Auf den nächsten Seiten werden Ihnen **in einem Überblick** die Förderrichtlinien der Stadt Neumarkt Schritt für Schritt erklärt – von der Energieberatung bis zur Auszahlung der Fördermittel.

Die Richtlinie des Faktor 10 Förderprogrammes erhalten sie im Original im Bürgerhaus und unter www.klimaschutz-neumarkt.de

Schritt 1: Die Energieberatung

Bevor Sie mit den Maßnahmen beginnen, müssen Sie sich durch einen fachkundigen Energieberater beraten lassen. Energieberater sind die Gebäude-Energieberater im Handwerk (HWK) sowie Kaminkehrer, Architekten, Bauvorlageberechtigte und sonstige unabhängige Energieberater, die eine entsprechende Qualifikation nachweisen können.

Ihr Berater bietet Ihnen eine Übersicht über mögliche Maßnahmen und eine Empfehlung sinnvoller Schritte. Die Beratung ist mit einer Ortseinsicht verbunden und wird schriftlich durch einen Energiebedarfsausweis belegt.

Wichtig: Eine Förderung der Energieberatung erfolgt nur, wenn mindestens eine der empfohlenen Maßnahmen auch durchgeführt wird!

Tipp: Weitere Hinweise zu den Energieberatern finden Sie im Internet unter www.klimaschutz-neumarkt.de

Schritt 2: Auswahl der Maßnahmen

Im Folgenden werden zusammenfassend die förderfähigen Maßnahmen dargestellt und anhand von Fallbeispielen die Zuordnung von Sanierungsmaßnahmen zu den möglichen Förderstufen A und C erläutert (siehe Tabelle 1, Seite 10/11). Detaillierte Auskunft über alle einzuhaltenden Richtwerte können Sie den Förderrichtlinien nach dem Faktor 10 Förderprogramm entnehmen. (Ansprechpartner hierzu siehe Seite 18)

Definitionen:

KfW: KfW Bankengruppe

KfW 55: Der Name ist Programm: KfW 55 bezeichnet das Neubauniveau minus 45%. Ein KfW-Effizienzhaus-55 benötigt also 45% weniger Primärenergie als ein Referenzgebäude nach dem gültigen Gebäudeenergiegesetz. (KfW 70 und 85 analog). Im Sanierungsbereich reicht die Förderung in Neumarkt bis zu den Standards KfW 55 und 40, die besonders intensiv gefördert werden.

BAFA: Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi).

GEG: (Gebäudeenergiegesetz) Folgeverordnung zur Energieeinsparverordnung, dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz und dem Energieeinsparungsgesetz, in Kraft getreten am 1.11.2020

Passivhaus: Gebäude mit einem Heizwärmebedarf von höchstens 15 kWh/m²a.

Plus-Energie-Gebäude: Gebäude nach dem Passivhaus-Standard oder dem Standard KfW Effizienzhaus 40, die zudem mit erneuerbaren Energien versorgt werden.



Thermografie – Methodik zur Aufdeckung von Wärme- bzw. Kältebrücken

Gebäudetechnik-Komponenten: Heizung

- **Solarthermische Anlagen:** Gefördert werden sowohl solarthermische Anlagen zur Brauchwassererwärmung als auch Anlagen zur Heizungsunterstützung sowie Kombinationen beider Funktionen. Nicht gefördert werden solarthermische Anlagen für Schwimmbäder.
- **Biomassekessel:** Förderfähig sind Kessel zur Verbrennung von Holzpellets und Holzhackschnitzeln sowie Vergaserkessel zur Verbrennung von Scheitholz.

Tabelle 1: Fördertabelle für die Stufen A und C

| A. Gebäudesanierung | Förderstufe: | C | A | | | |
|---|--|--------|-------|-------|-------|-------|
| | | | 3 | 2 | 1 | 1+ |
| 1. Energieberatung | | | | | | |
| Vor-Ort Energieberatung | pauschal | 200 | 400 | 400 | 400 | 400 |
| 2. Gebäudetechnik-Komponenten: Heizung | | | | | | |
| 2.1 Solarthermische Anlagen | je m ² Bruttokollektorfläche (max. 750 €) | 100 | | | | |
| 2.2 Biomassekessel | pauschal | 750 | | | | |
| 2.3 Wärmepumpen | pauschal | 750 | | | | |
| 2.4 Anschluss an ein Nah- bzw. Fernwärmenetz | Prozent der Anschlusskosten | 20% | | | | |
| 2.5 KWK-Anlagen | pauschal | 750 | | | | |
| 3. Gebäudetechnik-Komponenten: Lüftung | | | | | | |
| 3.1 Zu- und Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung | pauschal | 500 | 500 | 500 | 500 | 500 |
| 4. Gebäudehülle (Förderhöhe begrenzt) | | | | | | |
| 4.1 Wärmedämmung | pro m ² Konstr.-Fläche | 5 / 10 | | | | |
| 4.2 Fenster | pro Stück | 20 | | | | |
| 4.3 Außentüren | pro Stück | 20 | | | | |
| 5. Energiestandards Förderstufe B entfällt | | | | | | |
| 6. Hocheffiziente Energiestandards Förderstufe A | | | | | | |
| KfW 85 | €/m ² Wohnfläche / NF | | 30 | | | |
| KfW 70 | €/m ² Wohnfläche / NF | | | 60 | | |
| KfW 55 | €/m ² Wohnfläche / NF | | | | 100 | |
| KfW 40 | €/m ² Wohnfläche / NF | | | | | 150 |
| 7. Nebenkosten | | | | | | |
| Planungs-Mehraufwand und Qualitätssicherung | pauschal | | 500 | 1000 | 2000 | 3000 |
| Monitoring und Dokumentation | pauschal | | 500 | 500 | 500 | 500 |
| B. Neubau | | | | | | |
| 1. Standard KfW 55* | €/m ² Wohnfläche / NF | | 15 | | | |
| 2. Standard KfW 40* | €/m ² Wohnfläche / NF | | | 30 | | |
| 3. Passiv-Haus | €/m ² Wohnfläche / NF | | | | 40 | |
| 4. Plus-Energie-Gebäude | €/m ² Wohnfläche / NF | | | | | 50 |
| C. Zusatzförderung „Grüne Hausnummer“ | | 1000€ | 1000€ | 1000€ | 1000€ | 1000€ |

*s. Förderrichtlinie Anlage 5 und Anlage 4 für Förderstufe A

- **Wärmepumpen:** Unter die Förderung fallen elektrisch betriebene Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen sowie gasmotorisch angetriebene Wärmepumpen.
- **Anschlüsse an ein Nah- bzw. Fernwärmenetz:** Gefördert wird sowohl der Anschluss an ein Wärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. als auch eines privaten Betreibers.
- **Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen**

Gebäudetechnik-Komponenten: Lüftung

- **Zu- und Abluftanlagen mit Wärmerückgewinnung:** Förderfähig sind Zu-/Abluftanlagen mit Wärmerückgewinnung nach den Richtlinien des DIBt und mit Zertifizierung als „Passivhaus geeignete Komponente“ des Passivhaus Instituts Darmstadt. Eine entsprechende Fachunternehmerbescheinigung über die Zertifizierung ist mit dem Förderantrag vorzulegen.



Lüftungsgerät im Innenbereich

Gebäudehülle

- **Wärmedämmung:** Förderfähig ist die Verbesserung des Wärmeschutzes von Außenwänden, Kellerdecken oder Wand- und Bodenflächen zum Erdreich, Dächern bzw. obersten Geschossdecken von Gebäuden. Die Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes sind auf die Gesamtläche der Außenwände, Kellerdecken bzw. Wand- und Bodenflächen, der Dächer oder obersten Geschossdecken anzuwenden.
- **Energetische Sanierung von Fenstern und Außentüren**

Förderstufe C

Förderstufe C umfasst Einzelmaßnahmen.

Geförderte Wärmedämmmaßnahmen müssen mindestens die Anforderungen der BAFA bzw. des GEG erfüllen, vorrangig gilt die Förderrichtlinie mit Anlage 1 und 2.

Die Fördersumme für Wärmedämmung, Fenster und Außentüren ist für die Förderstufe C auf 1000 € begrenzt. Ein Fensteraustausch ohne Dämmung der Außenwand wird nicht gefördert, da in diesem Fall bauphysikalische Schäden und Schimmelpilzbefall zu erwarten sind. Bei Verwendung von Baustoffen aus nachwachsenden Rohstoffen oder Recyclingbaustoffen erhöht sich die Fördersumme auf maximal 2000 €.

Beispiel 1: An einem Einfamilienhaus (Baujahr 1960, 140 m² neu gedämmte Fassadenfläche) wird eine Solarthermische Anlage installiert und die Wärmedämmung verbessert (siehe Tab.1, Seite 10/11, rote Markierung). Einschließlich der Energieberatung ergibt sich eine Fördersumme von 1.400 €:

| EFH Bj. 1960 Solarthermie + Wand | |
|--|----------------|
| Förderstufe | C |
| 1. Energieberatung | |
| Vor-Ort-Energieberatung pauschal | 200 € |
| 2. Gebäudetechnik | |
| Solarthermische Anlage 5 m ² * 100 € | 500 € |
| 4. Gebäudehülle | |
| Wanddämmung | |
| 140 m ² * 5 € (≤ 1.000 €) | 700 € |
| Fördersumme | 1.400 € |



Fensterrahmen-Überdämmung

Förderstufe B ist am 1. Januar 2015 entfallen.

Förderstufe A

Förderstufe A wird im Rahmen des Programms besonders intensiv gefördert und unterstützt möglichst effiziente Gesamtkonzepte. Folgende Standards sind zu erreichen, wobei die gleichen Kriterien wie bei der KfW-/dena-Förderung erfüllt werden müssen:

- Förderstufe A3: KfW 85
- Förderstufe A2: KfW 70
- Förderstufe A1: KfW 55
- Förderstufe A1+: KfW 40 (Neumarkter Modellstandard)

Bezugsfläche ist die beheizte Wohnfläche gem. WoFIV bzw. die beheizte Nutzfläche. Die Förderhöhe wird bei Gebäuden bis 120m² in der Höhe gemäß der Tabelle 1 „Fördertabelle für die Stufen A und B“ gewährt und bei größeren Gebäuden nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Förderung in Abhängigkeit von der Wohnfläche

| Beheizte Wohnfläche des Gebäudes | Förderhöhe je m ² |
|----------------------------------|------------------------------|
| Bis 120 m ² | Volle Förderhöhe gem. Tab. 1 |
| 121 bis 500 m ² | 50 % der Förderung |
| 501 bis 1000 m ² | 30 % der Förderung |
| 1001 bis 2000 m ² | 20 % der Förderung |
| Über 2000 m ² | 10 % der Förderung |

Photovoltaik-Anlagen werden ergänzend gefördert, siehe Anlage 4 der Förderrichtlinie.

Planung und Qualitätssicherung: Der Planungsmehraufwand für die Sanierungen nach Förderstufe A wird mit einer pauschalen Summe pro Gebäude in Abhängigkeit vom Standard gefördert. Darin enthalten sind auch die Mehraufwendungen für die Qualitätssicherung. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und vorzulegen.

Monitoring und Dokumentation: Monitoring und Dokumentation sind für die Förderstufe A obligatorisch. Die Mehraufwendungen werden mit festen Beträgen gefördert.

Beispiel 2: Bei einem Einfamilienhaus (130 m²) wird eine Sanierung nach KfW 55 geplant. Die Energieberatung, Abluftanlage und anfallenden Nebenkosten (Planung & Qualitätssicherung, Monitoring & Dokumentation) werden mit festen Beträgen gefördert, die Zuschusshöhe des Energiestandards KfW 55 richtet sich nach Anzahl der Quadratmeter. Die Förderhöhe beträgt bei diesem Beispiel insgesamt 15.900 € (siehe Tabelle 1, grüne Markierung und Tabelle 2).

| EFH Bj. 1976, 130 m ² Wohnfläche Sanierung Standard KfW 55 | |
|--|-----------------|
| Förderstufe | A 1 |
| 1. Energieberatung | |
| Vor-Ort-Energieberatung pauschal | 400 € |
| 2. Gebäudetechnik | |
| Zu-/Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung | 500 € |
| 6. Förderstufe A | |
| Standard KfW 55 | |
| 120 m ² * 100 € | 12.000 € |
| 10 m ² * 50 € | 500 € |
| 7. Nebenkosten | |
| Planungsmehraufwand & Qualitätssicherung | 2.000 € |
| Monitoring & Dokumentation | 500 € |
| Fördersumme | 15.900 € |



Saniertes Wohngebäude

Förderfähige Maßnahmen für Neubauten

Gefördert werden die Errichtung, Herstellung und der Erwerb von Neubauten ergänzend zur Förderung des KfW-Programms Energieeffizient Bauen gemäß der dort vorgegebenen Maßgaben auch für folgende Standards:

1. KfW-Effizienzhaus 55*
2. KfW-Effizienzhaus 40*
3. Passivhaus
4. Plus-Energie-Gebäude

*gemäß Anlage 5 der Förderrichtlinie werden Photovoltaik-Anlagen gefördert, zwingend ist diese beim Einbau einer Luft-Wasser-Wärmepumpe.

Die Förderhöhe ist abhängig von der Wohn-, bzw. Nutzfläche, nach Tabelle 1 und 2.

Beispiel 3: Bei der Errichtung einer Passivhaus-Doppelhaushälfte mit 140 m² Wohnfläche ergibt sich eine Fördersumme von 5.200 € (siehe Tabelle 1, Seite 11 und Tabelle 2, Seite 14):

| DHH 140 m ² Wohnfläche Neubau Passivhaus | |
|--|----------------|
| Förderstufe | A1 |
| B. Neubau | |
| Passivhaus Standard | |
| 120 m ² * 40 € | 4.800 € |
| 20 m ² * 20 € | 400 € |
| Fördersumme | 5.200 € |

Passivhaus

Grundinformationen auf der Homepage des Passiv-Haus Instituts Darmstadt unter www.passiv.de

1. Was ist ein Passivhaus? Eine kurze, allgemeine Einführung
2. Qualitätsanforderungen an Passivhäuser.

Plus-Energie-Gebäude

Gefördert werden hocheffiziente Gebäude nach dem Passivhaus-Standard oder dem Standard KfW Effizienzhaus 40, die zudem mit erneuerbaren Energien versorgt werden.

Beispiel 4: Bei der Errichtung eines Plus-Energie-Gebäudes mit 320 m² Wohnfläche ergibt sich eine Fördersumme von 11.000 € (siehe Tabelle 1, blaue Markierung und Tabelle 2, Seite 14):

| MFH 320 m ² Wohnfläche Neubau Plus-Energie-Gebäude | |
|--|-----------------|
| Förderstufe | A1+ |
| B. Neubau | |
| Plus-Energie-Standard | |
| 120 m ² * 50 € | 6.000 € |
| 200 m ² * 25 € | 5.000 € |
| Fördersumme | 11.000 € |

Zuwendungsvoraussetzungen für Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind z.B. Verkaufs- und Gewerbebauten und werden im Gebäudeenergiegesetz (GEG) definiert in Abgrenzung zu Wohngebäuden, „die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen“.

Nichtwohngebäude werden sinngemäß zu den Wohngebäuden gefördert, obwohl sich die dort angewandten Fördergrundlagen weitestgehend auf Wohngebäude beziehen. Der jeweilige Nachweis und die Unterschreitung von Kennwerten sind analog zu führen, wobei die jeweils für das Bauvorhaben verpflichtenden Recheninstrumentarien anzuwenden sind. Als Bezugsfläche dient die beheizte Nutzfläche. Bei Gebäuden mit Mischnutzungen wird ein Antrag gestellt, bei dem Wohnfläche und beheizte Nutzfläche addiert werden und sich die Förderung auf die resultierende Summe bezieht. Tabelle 2 wird sinngemäß angewandt.



Zusatzförderung „Grüne Hausnummer“

Sie erhalten eine Förderung aus Faktor 10. Damit können Sie im Rahmen der Antragstellung die Zusatzförderung der „Grünen Hausnummer“ beantragen. Die Mindestpunktzahl beträgt 100 Punkte, davon mind. 30 für die Verwendung natürlicher Baustoffe. Informationen finden Sie in der zugehörigen Broschüre, auch unter www.klimaschutz-neumarkt.de

Photovoltaikanlagen

Wird eine Sanierung in Förderstufe A oder ein Neubau als KfW EH 55 oder EH 40 umgesetzt, kann zusätzlich eine Photovoltaikanlage für bis zu 150 €/kwpeak gefördert werden. Anzustreben ist eine größtmögliche Eigenversorgung.

Schritt 3: Die Antragstellung

Wer kann einen Antrag stellen?

Einen Antrag auf Förderung für Gebäudesanierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden und Neubauten können natürliche und juristische Personen, die Eigentümer von Gebäuden in der Stadt Neumarkt i.d.OPf. sind, stellen.

Einen Förderantrag können auch Wohnungseigentümergemeinschaften und Bewohner von Gebäuden mit lebenslangem Nutzungsrecht stellen.

Ferner werden die Zuwendungen Vereinen, die ihren Vereins-sitz und ihr Vereinslokal im Stadtbereich von Neumarkt i.d.OPf. haben, gewährt.

Wo erhalten Sie weitere Informationen, die Antragsunterlagen und Auskünfte?

Amt für Nachhaltigkeitsförderung im Bürgerhaus der Stadt Neumarkt, Fischergasse 1
Frau Marion Burkhardt

Di. u. Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Mo. 14:00 - 16:00 Uhr, Do. 14:00 - 17:00 Uhr
Tel.: 09181 / 255-2602
Fax.: 09181 / 255-2619
E-mail: marion.burkhardt@neumarkt.de

○ Im Internet unter www.klimaschutz-neumarkt.de

Wo wird der Antrag eingereicht?

Der Antrag ist einzureichen bei der:

Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Rathausplatz 1,
92318 Neumarkt i.d.OPf.

Wann muss der Antrag eingereicht werden?

Wichtig: Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen!

Die erforderlichen Unterlagen sind innerhalb eines Jahres nach Antragstellung vorzulegen.

Der zuständige Sachbearbeiter prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und die Übereinstimmung mit diesen Richtlinien. Im Bedarfsfall können einzelne Unterlagen nachgefordert und die Einschaltung von Sachverständigen verlangt werden.

Den Auftrag hierzu erteilt der Antragsteller im Benehmen mit der Stadtverwaltung. Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Förderantrag. Kosten, die dem Antragsteller im Verfahren entstehen, werden nicht erstattet. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Können weitere Fördermittel beantragt werden?

Die Ausgestaltung des Programms basiert auf anderen Förderprogrammen und eine Kumulierbarkeit ist ausdrücklich zugelassen, soweit dies die Regularien des zu Grunde liegenden Förderprogramms zulassen.

Es ist Aufgabe des Antragstellers, die Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln zu prüfen und die beantragten Fördermittel bei der Stadt Neumarkt auf das angegebene Maß zu reduzieren oder ggf. bei nachträglicher Feststellung den überhöhten Anteil an die Stadt Neumarkt zurück zu zahlen. Hinweise zur Kumulierbarkeit sind bei den Beschreibungen der jeweiligen Förderprogramme zu finden.

Tipp: Prüfen Sie vor der Antragstellung, ob Sie noch weitere Fördermittel ergänzend zu den Zuschüssen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. beantragen können. Unterstützung hierbei erhalten Sie auch bei der Beratungsstelle im Bürgerhaus.

Schritt 4: Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen. Vorgelegt werden müssen zudem die Unterlagen, die die geforderte Qualität für einzelne Fördergegenstände nach den jeweils zu Grunde liegenden Programmen nachweisen. Diese Nachweise entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen des jeweiligen bezeichneten Programms.

Wird die geförderte Maßnahme nicht mindestens 5 Jahre am gleichen Ort genutzt oder betrieben, kann die Stadt Neumarkt die Fördermittel zurückfordern. Die Frist beginnt mit Beginn des auf die Bezuschussung folgenden Jahres.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 22.02.2010 in Kraft,
geändert zum 01.01.2015
geändert zum 09.11.2020

weitere Informationen Förderprogramme:

www.klimaschutz-neumarkt.de
www.kfw.de
www.bafa.de

Impressum:

Stadt Neumarkt i.d.OPf.

Redaktion: Dr. Burkhardt Schulze-Darup,
Ltd.VD Josef Graf, Marion Burkhardt, Ralf Mützel

Bilder: Kühnlein Architekten (Titelseite)
Stadtwerke Neumarkt (S. 5)
Dr. Burkhardt Schulze-Darup (S. 7, 9, 12, 13, 15)
Marion Burkhardt (S. 17)

Layout: Neve Design

Stand: November 2020 (alle Angaben ohne Gewähr)

Druck: Druckerei Bögl, Neumarkt, November 2020

Auflage: 2000 Stück, gedruckt auf Recycling-Papier